

# BEITRAGSORDNUNG

## Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Verbrennungskraftmaschinen (FAD) e.V.

1. Ordentliche Mitglieder haben folgenden Jahresbeitrag zu leisten:

EUR 2.600,-

2. Außerordentliche Mitglieder leisten keine festen Mitgliedsbeiträge. Sie sind verpflichtet, dem Verein jährlich angemessene Sonderbeiträge zukommen zu lassen. Bei der Bemessung der Sonderbeiträge sollen insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des außerordentlichen Mitglieds und der Nutzen des Vereins für dieses Mitglied berücksichtigt werden.
3. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 7 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
4. Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt ist der anteilige Jahresnettobeitrag spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
5. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, den Mitgliedsbeitrag zu reduzieren, auszusetzen und ggf. zu erlassen. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Beschlüsse zu informieren
6. Mitglieder und Nichtmitglieder können Sonderbeiträge erbringen. Im Einzelfall kann der Vorstand mit dem Leistungswilligen individuell Sonderbeiträge fest vereinbaren.

Stand: 2017